

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|---|------------------------------|--------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 11/0199 |
| 421 - Fachbereich Schule und Sport | | | Datum: 19.05.2011 |
| Bearb.: | Herr Thomas Broscheit | Tel.: | öffentlich |
| Az.: | | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule und Sport
Stadtvertretung

15.06.2011
28.06.2011

Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt der Stadtvertretung, zum 01.07.2011 die geänderten Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B 11/0199 zu beschließen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Beratungen zur Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.01.2011 wurde u.a. im Teil A Punkt 2.6 folgendes aufgenommen:

„ Um Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft in Sportvereinen der Stadt Norderstedt zu ermöglichen, werden die betroffenen Vereine in die Lage versetzt, den entsprechenden Vereinsbeitrag gegenüber der Stadt Norderstedt geltend zu machen.
 Als Nachweis ist der Sozialpass der Stadt Norderstedt vorzulegen.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Anträge auf Ausgleich aus Forderungen der Vereine gegenüber der Stadt Norderstedt für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten werden, unter Angabe der entsprechenden Sozialpassnummer und der Anzahl der Bedürftigen, auf einem einfachen Formblatt gestellt.
2. Das Formblatt ist vom jeweiligen 1.Vorsitzenden und Schatzmeister zu unterzeichnen.“

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

Mittlerweile wurde seitens des Bundes das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche beschlossen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sofern Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen.

Des Weiteren erhalten Kindergeldberechtigte Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Kind, wenn sie einen Kinderzuschlag für das Kind beziehen oder das Kind bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind u.a. folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Bereich Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten enthalten:

Auf Antrag besteht ein monatlicher Anspruch von 10 Euro pro Kind z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein, der Musikschule oder in anderen Bereichen von Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit.

Die Leistung wird grundsätzlich an den Anbieter gezahlt.

Anträge sind zu stellen beim zuständigen Jobcenter (ALG II) bzw. beim zuständigen Sozialamt.

Diese Stellen sind auch für die Erstattung an den jeweiligen Anbieter zuständig.

Da der monatliche Mitgliedsbeitrag der Norderstedter Sportvereine für Kinder und Jugendliche überwiegend unter 10 € liegt, erfolgt keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung.

Aus den vorgenannten Gründen sollte der Punkt 2.6 im Teil A der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.07.2011 ersatzlos gestrichen werden.

Seitens des Fachbereiches Recht bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Streichung der Ziff. 2.6 im Teil A der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt.

Anlage:

Neufassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt zum 01.07.2011 = Anlage